

Soziale Stadt – Gummersbach Bernberg

Entwurf der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Gummersbach für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Programmgebiet Gummersbach-Bernberg

§ 1 Prämisse

Im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Stadt“ stellen die Stadt Gummersbach sowie das Land Nordrhein Westfalen Mittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet Bernberg in Höhe von 5 EUR pro Bewohner bzw. entsprechend der Bewilligungssumme zur Verfügung.

Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 u.a. die Ausgaben für Mitmachaktionen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, die die Art und den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln. Weiterhin wird die verantwortliche Stelle benannt, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt.

§ 2 Mittel des Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Stadt Gummersbach. Die Stadt stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich, möglichst im Voraus, zur Verfügung.

§ 3 Vergabegremium

Die Mittel des Verfügungsfonds werden durch einen Budgetbeirat bestätigt.

Der Budgetbeirat setzt sich zusammen, aus dem 1. Beigeordneten der Stadt Gummersbach, dem Quartiersmanagement Bernberg sowie 10 Vertretern aus der Stadtteilkonferenz Bernberg. Hierbei soll es sich um interessierte BewohnerInnen oder um VertreterInnen von im Stadtteil tätigen Einrichtungen handeln. Des Weiteren ist das Projektmanagement (Büro n.n.) ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied. Die Geschäftsführung für den Budgetbeirat übernimmt das Quartiersmanagement Bernberg und das Projektmanagement. Der Budgetbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Wahl der o. g. Vertreter aus der Stadtteilkonferenz Bernberg soll nach demokratischen Grundsätzen jeweils auf der ersten Stadtteilkonferenz im Jahr erfolgen. In 2017 werden die Mitglieder nach Eingang des Förderbescheids bestimmt.

Aufgabe des Budgetbeirats ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien. Dies erfolgt in der Regel vier Mal jährlich zum Quartalsbeginn.

Soziale Stadt – Gummersbach Bernberg

§ 4 Fördergegenstand und Förderbedingungen

Zuschüsse können nach Antrag an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet Bernberg anbieten.

Zuwendungsfähig sind auf Antrag Maßnahmen:

- die ausschließlich dem Programmgebiet zugute kommen,
- die einen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- die allgemein zugänglich im räumlichen Sinne sind,
- deren Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet gegeben ist,
- die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/ Vereinen stärken sowie die Kooperation untereinander verbessern,
- die das Wohnumfeld verbessern oder das Image des Programmgebiets stärken,
- die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenanteil, zu erwirtschafteten Einnahmen oder Drittmitteln (z.B. Sponsoring) finanziert werden;
- Die Kooperation verschiedenen Akteure, die auch den Zusammenhang zwischen dem Programmgebiet mit seinen BewohnerInnen und dem Gesamtumfeld der Stadt im Blick haben, ist wünschenswert.

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops im Stadtteil,
- Mitmachaktionen im Stadtteil,
- Wettbewerb zu Themenstellungen im Stadtteil,
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil,
- Entsprechend Ziffer 5.3. der Förderrichtlinie Stadterneuerung selbst geleistete und als förderfähig anerkannte Arbeitszeit für die beantragte Maßnahme mit einem Stundensatz von 15 EUR.

Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Zuschussvergabe ist das Vergaberecht, insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Gummersbach sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Soziale Stadt – Gummersbach Bernberg

Zuwendungen werden z.B. **nicht** gewährt für:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- laufende Betriebskosten (z.B. Mieten),
- reguläre Personalkosten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der/die EmpfängerIn der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können,
- unbefristete Maßnahmen und Projekte.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende für die nächste Sitzung des Budgetbeirats vorliegen, sofern nicht andere Fristen durch den Budgetbeirat bekannt gemacht werden. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Die Anträge können ganzjährig schriftlich beim Quartiersmanagement im Stadtplanungsamt der Stadt Gummersbach im Rathaus eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Gummersbach zu verwenden. Das Antragsformular ist beim Quartiersmanagement zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Gummersbach kostenlos zum Download zur Verfügung.

- Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung
- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Stadtteilstärkung in Bernberg
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Ort und Zeit der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote bei Kosten über 500 Euro
Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

§ 6 Verfahren

Über die Zuschüsse entscheidet der Budgetbeirat auf Grundlage vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz übernimmt das Quartiersmanagement Bernberg und das Projektmanagement. Über die Entscheidungsfindung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Der städtische Bewilligungsbescheid enthält die Höhe der Zuwendung, den Zuwendungs-

Soziale Stadt – Gummersbach Bernberg

zweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen mit einem kurzen Bericht, wenn möglich auch mit Fotos, an die Geschäftsführung des Budgetbeirates zu übersenden. Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt durch die Stadt nach Vorlage einer Rechnung bzw. eines sonstigen zahlungsbegründenden Belegs.

§ 7 Abstimmung

Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sein.

§ 8 Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Städtebauförderung und das Wappen der Stadt Gummersbach auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Rat der Stadt Gummersbach und dem Vorliegen des Förderbescheids in Kraft.